



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 18. Oktober 2014

Nr. 42

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Rechtsverordnung zur Bestimmung des Einzugsbereiches der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb des Einzugsbereiches des Lippeverbandes vom 15. 6. 2011 S. 373

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung S. 374

Bekanntmachungen

Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage am Standort des ehemaligen Bergwerks Radbod in 59075 Hamm, An den Fördertürmen, hier: Erweiterung der Grubengasverwerteanlage um ein BHKW Modul S. 374 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Siegen 2014 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 375 – Antrag der Emschergerossenschaft KdöR,

Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf der Kläranlage Dortmund-Deusen durch Erneuerung und Betrieb des BHKW S. 376

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 376 – Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnese und Welver S. 377 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 377 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 377 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 377 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 378 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke S. 378 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 378 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 378 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 378

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 378

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

628. Rechtsverordnung zur Bestimmung des Einzugsbereiches der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb des Einzugsbereiches des Lippeverbandes vom 15. 6. 2011

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und des § 69 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133), wird

der hier bestimmte Einzugsbereich der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst verordnet:

§ 1

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst besteht aus folgenden Gewässern und Gewässerabschnitten:

Kirchderner Graben:

Einlauf zur Flusskläranlage bis zum Übergangspunkt in die Kanalisation,

Borlandgraben:

Mündung in den Kirchderner Graben bis einschl. Halde der BAG,

Böckelbach:

Pumpwerk in den Kirchderner Graben bis zur Bahnlinie Dortmund-Lünen,

Erlenbach:

Mündung in den Kirchderner Graben bis einschl. Deponie,

Rüschelbrinkgraben:

Einlauf zur Flusskläranlage bis km 1,50,

Körne:

Einlauf zur Flusskläranlage bis km 12,85.

§ 2

Regelungen

- (1) Der Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen in den nach § 1 bestimmten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) bemisst sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsgebieten eingeleitete Niederschlagswasser ist jeweils vom Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, zu zahlen.
- (2) Die vom Lippeverband zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen ist jeweils nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst zu berechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Rechtsverordnung vom 15. 6. 2011 und tritt am 31. 12. 2015 außer Kraft.

Arnsberg, den 1. Oktober 2014

54.02.01.05-913.000.01/11

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(292)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 373

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

629.

Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 10. 2014
31.2416-67/14

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Friedhelm Amos aus Siegen hat die Vermessungsgenehmigung für Herrn Frank Besting zum 1. 10. 2014 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Friedhelm Amos mit Verfügung vom 3. 9. 1984, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung erloschen.

(49)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 374

BEKANTMACHUNGEN

630. Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Änderung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage am Standort des ehemaligen Bergwerks Radbod in 59075 Hamm, An den Fördertürmen, hier: Erweiterung der Grubengasverwerteanlage um ein BHKW Modul

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 10. 2014
Abteilung Bergbau und Energie
64.r1-4.1-2014-1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mingas-Power GmbH hat aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 23. 9. 2014 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung am Standort des ehemaligen Bergwerks Radbod in 59075 Hamm, An den Fördertürmen – im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von einem zusätzlichen transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerken (BHKW's) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände der RAG Montan-Grundstücksgesellschaft mbH in 59075 Hamm, An den Fördertürmen in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 10, Flurstück 1183 gemäß §§ 6,16 und 19 BImSchG beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Strom- und Wärmeerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.2.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk... Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage ...) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas ...) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW. Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:

gez. Fenger

(247)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 374

631. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Siegen 2014 (Entwurfssfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 10. 2014
53.8817-Siegen-Pa

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) für Siegen den Luftreinhalteplan (LRP) Siegen 2014 aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 1. 1. 2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Ursächlich für die Aufstellung des LRP Siegen 2014 waren die mittels Passivsammler in der Sandstraße und der Frankfurter Straße festgestellten Überschreitungen im Jahr 2010 bzw. 2011. Der NO₂-Jahresmittelgrenzwert wurde in der Sandstraße im Jahr 2010 mit 51 µg/m³ und in der Frankfurter Straße im Jahr 2011 mit 43 µg/m³ überschritten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der o. g. Belastungsschwerpunkte wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält der Luftreinhalteplan noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Maßnahmenpaket des LRP Siegen 2014:

- M 1 Einrichtung einer Umweltzone im Innenstadtbereich**
- M 2 Projekt „Siegen - zu neuen Ufern“**
- M 3 Ausbau „Schleifmühlchen“ zum Kreisverkehr**
- M 4 Technische Umrüstung der Busflotten der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VWS) und der Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH (BRS) sowie deren Auftragsunternehmen bzw. stetige Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M 5 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen**
- M 6 Erstellung eines ÖPNV-Konzepts für das Jahr 2018**

- M 7 Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte durch Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M 8 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen**
- M 9 Vergabe von Fahrleistungen im ÖPNV und Schülerverkehr**
- M 10 Anreize zur ÖPNV-Nutzung**
- M 11 Steuerung der Lichtsignalanlagen in der Innenstadt**
- M 12 Optimierung des Parkleitsystems**
- M 13 Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs**
- M 14 Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung**
- M 15 Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen bei Baustellen**
- M 16 Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Vergabe von Bauleistungen**
- M 17 Förderprogramm der Stadt Siegen zur energetischen Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums**
- M 18 Programm zur energetischen Sanierung städtischer Gebäude**
- M 19 Einsatz des Energievereins Siegen-Wittgenstein**

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Luftreinhalteplans Siegen 2014 (Entwurfssfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Siegen 2014 wird in der Zeit vom 20. 10. 2014 bis einschließlich 19. 11. 2014 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Zimmer 348
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag und	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag und	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr

und bei der

Stadt Siegen
Rathaus Geisweid, Raum 9 (Erdgeschoss)
Lindenplatz 7
57078 Siegen

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Stellungnahmen zum Plan können vom 20. 10. 2014 bis einschließlich 3. 12. 2014 bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Siegen schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Padberg

(532) Abl. BEz. Reg. Abg. 2014, S. 375

632. Antrag der Emschergenossenschaft KdöR, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf der Kläranlage Dortmund-Deusen durch Erneuerung und Betrieb des BHKW

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 10. 2014
53-Do-0020/14/1.2.2.2-Ha

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Emschergenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts hat mit Datum vom 20. März 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) nach Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort 44369 Dortmund, Deusener Str. 128 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Erneuerung und Betrieb der faulgasbetriebenen BHKW-Anlage durch Austausch von vier vorhandenen BHKW-Modulen durch drei neue BHKW-Module mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 936 Kilowatt.
2. Errichtung einer Gasreinigungsanlage bestehend aus einem zweistufigen Aktivkohlefilter mit Wärmetauscher zur Gasvorwärmung und Gebläse zur Gasdruckerhöhung.
3. Errichtung einer Organic Rankine Cycle (ORC)-Anlage bestehend aus einem Verdampfer mit Turbine, einem Generator und einem Kondensator.

Die geänderte Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 7,35 Megawatt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Habighorst

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 376

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

633. Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Zweckverband Studieninstitut Soest, 22. August 2014
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland in Soest

Bekanntmachung

Gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land NRW, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), wird folgendes bekannt gemacht:

I. Jahresrechnungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest hat in ihrer Sitzung am 20. August 2014 die am 25. 3. 2013 aufgestellte und am 7. 5. 2013 festgestellte Jahresrechnung 2012 nach vorangegangener Prüfung beschlossen.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

2012:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	1.893.440,16 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1.608.243,61 EUR
Finanzergebnis	11.092,32 EUR
Jahresergebnis	296.288,87 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.019.807,15 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.545.518,59 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 17.743,08 EUR
Finanzmittelüberschuss	456.545,48 EUR
Liquide Mittel	456.545,48 EUR

II. Entlastungserteilung

Nach vorangegangener Prüfung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest in ihrer Sitzung am 20. August 2014 beschlossen, dem Verbandsvorsteher Entlastung für die Jahresrechnung 2012 zu erteilen.

III. Beschluss

Der Beschluss über die Anerkennung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers lautet:

- a) Die Verbandsversammlung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest stellt fest, dass der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest nach den Vorschriften des § 101 der Gemeindeordnung NRW geprüft worden ist.
- b) Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20. August 2014 darüber beraten und sich davon überzeugt, dass nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 des Studieninstituts Hellweg-Sauerland und des dazugehörigen Lageberichtes ein noch uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Ziff. 1 erteilt wurde.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2012. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung gem. § 96 GO i. V. m. § 53 KrO für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

IV. Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2012 mit dem Rechenschaftsbericht wird gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht öffentlich ausgelegt.

Lönnecke

Verbandsvorsteher

(335)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 376

634. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver

Sparkasse Soest Möhnesee, 18. 10. 2014
Am Dienstag, 28. Oktober 2014, findet um 17.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Ausschließungsgründe für die Verbandsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl des Verbandsvorstehers
6. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
7. Ausschließungsgründe für die Wahl zum Verwaltungsrat
8. Sachkunde und Zuverlässigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
10. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
11. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
12. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

13. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
14. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW
15. Wahl des stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW
16. Entsendung von Gremienmitgliedern in die Verbandsversammlung des SVWL
17. Verschiedenes

gez. Dicke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(189)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 377

635. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE28 4305 0001 0328 1087 82, DE05 4305 0001 0328 1088 08, DE35 4305 0001 0328 1104 99, DE41 4305 0001 0328 1120 40, DE87 4305 0001 0328 1206 21 und DE65 4305 0001 0328 1313 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nr. DE28 4305 0001 0328 1087 82, DE05 4305 0001 0328 1088 08, DE35 4305 0001 0328 1104 99, DE41 4305 0001 0328 1120 40, DE87 4305 0001 0328 1206 21 und DE65 4305 0001 0328 1313 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 1. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

W 84/14

Bochum, 2. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(107)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 377

636. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 18. 6. 2014 aufgebote Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0305 2858 92 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0305 2858 92 wird für kraftlos erklärt.

W 43/14

Bochum, 6. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 377

637. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 949 580 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 6. 1. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-

buches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 10. 2014

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 377

638. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassen Zuwachssparen Nr. 32 967 101, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 1. 10. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 378

639. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 004 080 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 1. 10. 2014

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 378

640. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 503 668 ist am 7. 7. 2014 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 10. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 378

641. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 310 575 527 und 310 602 172 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 7. 1. 2015, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt wird.

Soest, 7. 10. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 378

642. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 302 029 426 und 303 637 334, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 6. 10. 2014

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. V. Klüter

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 378

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des Vereins „Kinderhaus Ehringhausen e.V.“ gebe ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Stefan Hartke-Kaminski, Heide 15, 59590 Geseke (25)



Foto: Christoph Pilschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING